

RS Vwgh 1998/6/29 98/10/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1998

Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
NatSchG OÖ 1995 §12 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Eine Existenzgefährdung und einen Verlust von Arbeitsplätzen hat die Bf nicht dokumentiert. Zu Recht hat die belBeh Belege hierfür von der Bf gefordert, weil nur diese in der Lage war, jene Unterlagen zu liefern, aus denen sich eine Existenzgefährdung ihres Betriebes und eine Gefährdung von Arbeitsplätzen ableiten ließe (Hinweis E 21.11.1994, 94/10/0082).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100037.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at